



Rund 646 Mio. Euro Bußgeld gegen Stahlhersteller wegen Preisabsprachen bei Quartoblechen

Branche: Stahlindustrie
Aktenzeichen: B12-25/16
Datum der Entscheidung: 11. Dezember 2019

Das Bundeskartellamt hat wegen kartellrechtswidrigen Absprachen im Zeitraum von Mitte 2002 bis Juni 2016 Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 646 Millionen Euro gegen die Ilsenburger Grobblech GmbH, die thyssenkrupp Steel Europe AG und die voestalpine Grobblech GmbH sowie drei verantwortliche Personen verhängt, weil sie sich über bestimmte Aufpreise und Zuschläge für Quartobleche in Deutschland ausgetauscht und verständigt haben. In Anwendung der Bonusregelung wurde gegen die Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, die als erste mit dem Bundeskartellamt kooperierte, kein Bußgeld verhängt.

Quartobleche sind warm gewalzte Stahl-Flacherzeugnisse. Sie kommen insbesondere in den Bereichen Stahl- und Brückenbau, Hochbau, Schiffsbau, Kessel- bzw. Druckbehälterbau, allgemeiner Maschinenbau, sowie zum Bau von Windtürmen und Pipelines und in der Offshore-Industrie zum Einsatz. Von diesem Verfahren nicht betroffen sind dabei Quartobleche aus rost-, säure-, und hitzebeständigen Stählen, aus Werkzeug- und Vergütungsstählen sowie aus Stählen für Offshore-Konstruktionen nach DIN-EN 10225. Ebenfalls nicht betroffen sind walzplattierte Quartobleche.

Der Preis für die betroffenen Quartobleche setzte sich in Deutschland traditionell zusammen aus einem kundenindividuell verhandelten Basispreis und diversen Aufpreisen und Zuschlägen. Die Aufpreise wurden für die Erfüllung bestimmter Qualitätsmerkmale wie z.B. besondere Festigkeit oder Zähigkeit, aber auch für Zusatzleistungen, wie z.B. Ultraschallprüfungen, erhoben. Bei den Zuschlägen handelt es sich um die Legierungszuschläge und den Schrottzuschlag, also um Zuschläge für bestimmte Einsatzstoffe bei der Produktion einiger Quartoblechgüten. Die im Grundsatz

brancheneinheitlichen Aufpreise und Zuschläge waren überwiegend bis Mitte 2016 in Preislisten der betroffenen Quartoblechhersteller enthalten und veröffentlicht. Sie haben etwa 20 bis 25 Prozent des Gesamtpreises der Quartobleche ausgemacht. Insgesamt hat die Bedeutung des traditionellen Preissystems im relevanten Zeitraum abgenommen.

Nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrages im Juli 2002 bis zum August 2008 haben sich Vertreter der betroffenen Quartoblechhersteller regelmäßig im sogenannten Technikerkreis der Walzstahl-Vereinigung getroffen und haben sich darüber ausgetauscht und verständigt, die wichtigsten Aufpreise und Zuschläge für bestimmte Quartobleche in Deutschland nach einheitlichen, untereinander besprochenen Modellen selbst zu berechnen bzw. in koordinierter Weise voneinander abzuschreiben und anschließend in die jeweiligen Preislisten ihrer Unternehmen zu übernehmen. In den Folgejahren bis Mitte 2016 haben die Unternehmen die fraglichen Preisbestandteile weiterhin nach den einheitlichen, untereinander vereinbarten Modellen berechnet bzw. koordiniert voneinander abgeschrieben, wobei sich die Übernahme und Veröffentlichung in Preislisten bei manchen Preisbestandteilen und/oder Unternehmen nicht über den gesamten Tatzeitraum erstreckten. Hintergrund und Basis hierfür war das gemeinsame Verständnis und Ziel der betroffenen Quartoblechhersteller, mit ihren jeweiligen Kunden möglichst nur über die Basispreise und nicht über diese Aufpreise und Zuschläge zu verhandeln.

So haben die Vertreter der betroffenen Quartoblechhersteller anlässlich der Überführung vormals nationaler Normen in harmonisierte europäische Normen für Quartobleche in der ersten Hälfte der 2000er Jahre im Technikerkreis ein Modell zur Berechnung der Güteaufpreise besprochen, um diese Berechnung an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Aufsetzend auf ein bereits seit langer Zeit bestehendes Berechnungsschema ermöglichte dieses von der Stahlgüte S355 (vormals St52-3) ausgehende Modell die einheitliche Berechnung und Anwendung der Güteaufpreise für die wesentlichen Stahlgüten. Hiervon betroffen waren die wesentlichen Güteaufpreise für Quartobleche in Deutschland, die von den Beteiligten in ihre – regel- oder unregelmäßig veröffentlichten – für Deutschland geltenden Preislisten übernommen wurden und dort überwiegend bis Juni 2016 enthalten gewesen sind, so z.B. die Güteaufpreise für Schiffbaugüten, für Druckbehälterstähle (DIN-EN 10028), für Baustähle (DIN-EN 10025), für Multiqualitäten (auch „Mehrfachqualitäten“ oder „Stähle mit Mehrfachabnahme“ genannt) und für thermomechanisch gewalzte Stähle (auch „TM-Stähle“ genannt). Die voestalpine Grobblech GmbH, für die TM-Stähle eine besonders hohe Bedeutung hatten, hat im Jahr 2009 ohne Abstimmung mit den Wettbewerbern die Güteaufpreise für TM-Stähle auf ein Niveau unterhalb der abgestimmten Güteaufpreise abgesenkt.

Auch über die Aufpreise für Ultraschallprüfung, die Aufpreise für Bruch einschnürung senkrecht zur Erzeugnisoberfläche, die Aufpreise für besondere Prüfungen und die Aufpreise für Stahlkiesstrahlen und Grundieren haben sich die Vertreter der betroffenen Quartoblechhersteller im Rahmen oder am Rande des Technikerkreises ausgetauscht und verständigt.

Schließlich haben die Vertreter der betroffenen Quartoblechhersteller die Legierungszuschläge und den Schrottzuschlag, die beim Vertrieb von einigen Quartoblechgütern erhoben wurden, nach einheitlichen Modellen berechnet oder koordiniert voneinander abgeschrieben, was dazu geführt hat, dass sie im Tatzeitraum im Wesentlichen identische Legierungszuschläge (voestalpine Grobblech GmbH: bis Mitte 2014) und bis zum ersten Quartal 2013 einen identischen Schrottzuschlag in ihren deutschen Preislisten veröffentlicht haben. Auch hierbei war es das gemeinsame Verständnis und Ziel der Vertreter der betroffenen Unternehmen, mit ihren jeweiligen Kunden möglichst nur über die Basispreise und grundsätzlich nicht über Aufpreise und Zuschläge zu verhandeln.

Die Führungsebene der betroffenen Quartoblechhersteller, namentlich technische Geschäftsführer und Leiter der Normen- oder Qualitätsstellen auf der technischen Seite sowie kaufmännische Geschäftsführer bzw. Geschäftsbereichsleiter und Vertriebsleiter auf der kaufmännischen Seite, haben Kenntnis von der Existenz und den wesentlichen Inhalten des Technikerkreises und dem dort besprochenen Berechnungsmodell gehabt.

Zum 1. Juli 2016 hat die thyssenkrupp Steel Europe AG eine neue Preisliste mit Aufpreisen und Zuschlägen herausgebracht, die von dem im Technikerkreis besprochenen Preismodell und den daraus abgeleiteten Preisen deutlich abweichen. Hierdurch endete die Geltung des im Technikerkreis besprochenen Preismodells für alle Nebenbetroffenen insgesamt.

Die Unternehmen haben den vom Bundeskartellamt ermittelten Sachverhalt als zutreffend eingeräumt und einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung zugestimmt. Dies wurde bei der Bußgeldfestsetzung berücksichtigt. Die voestalpine Grobblech GmbH hat darüber hinaus auch während des Verfahrens mit dem Bundeskartellamt kooperiert, was ebenfalls bei der Bußgeldfestsetzung berücksichtigt wurde. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

In den Bußgeldbescheiden werden neben dem jeweiligen Adressaten teilweise weitere juristische und natürliche Personen als tatbeteiligt genannt, gegen die das Bundeskartellamt keinen Bußgeldbescheid erlassen, sondern das Verfahren entweder wegen ihrer vollständigen Kooperation nach der Bonusregelung oder aus anderen Gründen eingestellt hat. Gegen diese weiteren Personen wird mit ihrer Erwähnung kein Tatvorwurf erhoben und es besteht gegenüber diesen Unternehmen weder eine Rechtswirkung noch eine Bindungswirkung nach § 33b Satz 1 GWB oder § 33 Abs. 4 GWB a.F..

Hinweis:

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen. Soweit die Entscheidungen bereits rechtskräftig sind, kommt ihnen gegenüber dem jeweiligen Adressaten des Bescheides im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB oder § 33 Abs. 4 GWB a.F. zu.

Wer einen Schadensersatzanspruch glaubhaft machen kann, kann unter weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften nach § 33g GWB haben.

Der Fallbericht gibt den Stand vom Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen (gerichtliche Entscheidungen, Einspruchsrücknahmen) keine Rechnung.